

Richtlinie zur Förderung der Vereine und sonstigen Organisationen in der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in ihrer Sitzung am 05.11.2025 die nachstehende Neufassung der Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Reiskirchen unterstützt ihre örtlichen Vereine als wichtige Akteure im gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Richtlinie dient dazu, die Vereinsarbeit zu fördern, die Integration der Vereine in die Dorfgemeinschaft zu stärken und die Vielfalt der Vereinsangebote zu sichern. Ziel ist es, die ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und den Vereinen durch finanzielle sowie organisatorische Unterstützung zu helfen.

In Anbetracht dessen, dass die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, aus der ein Rechtsanspruch nicht hergeleitet werden kann, behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, abweichend von der nachstehenden Richtlinie verfahren zu können. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

A b s c h n i t t I **I n v e s t i t i o n s f ö r d e r u n g**

§ 1

Allgemeine Grundsätze zur Förderung der Vereine und sonstiger Organisationen

Abs. 1

Diese Vereinsförderrichtlinie gilt für alle eingetragenen Vereine und gemeinnützigen Organisationen für die Bereiche Sport, Musik, Natur und Kultur mit Sitz in der Gemeinde Reiskirchen, die einen direkten Bezug zum gemeindlichen Leben haben.

Die Förderung soll dazu beitragen:

- Die Arbeit der Vereine und deren Angebote zu stärken und zu unterstützen.
- Die Vernetzung der Vereine untereinander und mit der Gemeinde zu fördern.
- Das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde zu unterstützen.
- Die Integration von Bürgern aller Altersgruppen und Herkunft durch die Vereinsarbeit zu fördern.
- Die Entwicklung und Pflege von Kultur, Sport und Freizeitangeboten zu sichern.

Abs. 2

Förderungen werden nur dann gewährt, wenn auch alle weiteren Förderungsmöglichkeiten, durch den Landkreis, das Land und von Dachverbänden und sonstige Fördermöglichkeiten vorrangig geprüft und sofern möglich in Anspruch genommen werden.

Abs. 3

Förderungen können nur im Rahmen dieser Richtlinie und der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Abs. 1

Wenn die Vereine, Verbände oder Organisationen entweder einen regelmäßigen Übungs- und/oder Wettkampfbetrieb durchführen und/oderihren satzungsgemäßen oder anderweitig definierten Zielsetzungen und Verpflichtungen durch ihre sonstige Arbeit uneingeschränkt nachkommen.

Abs. 2

Wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, gesichert ist.

Abs. 3

Wenn die Maßnahme vor der Durchführung beantragt und bewilligt wurde. In Ausnahmefällen kann vor der Erteilung des Förderbescheides eine unter dem Vorbehalt der haushaltrechtlichen Voraussetzungen stehende Förderunschädlichkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Abs. 4

Gefördert werden grundsätzlich Gegenstände, die in das Eigentum der Vereine, Verbände oder Organisationen einfließen.

Bei der Förderung von Bauprojekten bzw. Sanierungsprojekten (z. B. Vereinsheimen) kann auch eine Förderung stattfinden, wenn der Verein, Verband oder die Organisation durch Erbbaupachtvertrag der Nutzungsberechtigte ist oder durch einen Miet-/Pachtvertrag der Nutzungsberechtigte ist und das wirtschaftliche Eigentum am Objekt hat.

Eine Erläuterung und eine Lagebezeichnung des zu fördernden Bauvorhabens sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen entsprechend vorzulegen. Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen für die Durchführung vereinseigener Bau- oder Sanierungsmaßnahmen ist, dass eine positive Stellungnahme des jeweiligen Dachverbandes vorgelegt wird. Anträge für die Bezuschussung von Baumaßnahmen bzw.

Sanierungsmaßnahmen oder ähnlich größeren Investitionen müssen spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden.

§ 3
Umfang der Förderung
Abs. 1

Es kann eine Förderung in Höhe von 25 % der förderfähigen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten gewährt werden. Die Förderung ist jedoch auf 5.000,00 € begrenzt. Als förderfähige Kosten gelten die über die ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesenen und durch Rechnungen belegten Aufwendungen.

Abs. 2

Förderfähig sind z.B. langlebige Sportgeräte, Musikinstrumente oder sonstige Gegenstände, die ausschließlich den Übungsleitern zur Abhaltung der Übungsstunden, bzw. den Vereinen, Verbänden oder Organisationen für die Erfüllung Ihrer satzungsgemäß Arbeit dienen.

Nicht förderungsfähig sind zum Beispiel:

- Geräte, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, wie z.B. Transportgeräte (Mattenwagen etc.), Computer usw.
- Geräte, die nicht im Bewilligungsjahr angeschafft werden,
- sämtliche Bekleidung,
- Filmprojektoren, Fachliteratur usw.
- Reparaturaufwendungen

Weiter förderfähig sind Rasenmäher und Arbeitsmaschinen für die Sportplatzpflege oder die der Pflege von sonstigen Vereinsgeländen dienen. Die Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Rasenmäher/Rasentraktoren oder Arbeitsmaschinen wird pauschal mit einem Zuschuss bis zu 6.000,00 € gefördert. Die Förderung wird jedoch lediglich einmalig innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt. Zur Unterhaltung der Rasenmäher/Rasentraktoren oder Arbeitsmaschinen wird eine Förderung von maximal 25 % der jährlichen Reparaturkosten gewährt.

§ 4
Antragsverfahren
Abs. 1

Förderanträge sind grundsätzlich bis zum 30.06. des Jahres vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme oder der Anschaffung zu stellen, damit entsprechende Haushaltsmittel im Folgejahr bereitgestellt werden können. Verspätet eingegangene Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden.

Ausnahmen hiervon bilden Maßnahmen oder Anschaffungen, die aus technischer Sicht unabwendbar und nicht aufschiebbar sind. Für diese gelten die Regelungen von § 2 Abs. 3 Satz 2.

Die Anträge müssen vom geschäftsführenden Vorstand, sofern er im Vereinsregister eingetragen ist, oder vom Gesamtvorstand unterschrieben sein. Weiterhin müssen die Anträge eine detaillierte Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Finanzierungsaufstellung enthalten.

Abs. 2

Alle Förderanträge aus dieser Richtlinie können grundsätzlich nur mit den vorhandenen Formularen auf der Homepage der Gemeinde gestellt werden. Die Anträge incl. sämtlicher Anlagen sind fristgerecht an das Postfach vereine@gemeinde-reiskirchen.de zu schicken. Sofern es sich um Regelförderungen aus dem Abschnitt II der Richtlinie handelt, sind diese jährlich neu zu stellen.

Jede Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrer Realisierung zu beantragen.

Abs. 3

Zur Kostentransparenz sind bei Neuanschaffungen von Geräten etc. dem Antrag in der Regel mindestens 3 Kostenschätzungen bzw. Angebote beizufügen.

Abs. 4

Der Verein erhält einen Bewilligungsbescheid für die beantragte Maßnahme. Dieser bildet die Grundlage für die Förderung und stellt die Förderhöchstgrenze dar.

§ 5 **Auszahlungsverfahren**

Nach Abschluss der Maßnahme bestätigt der Verein die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beschaffung und beantragt die Auszahlung der Mittel. Dem Mittelabruf sind die Originalrechnungen in digitaler Form beizufügen.

A b s c h n i t t II **R e g e l f ö r d e r u n g**

§ 6

Betriebskostenförderung für Sportanlagen und Sportheime

Abs. 1

- a) Jeder Sportverein erhält für die von ihm durch Erbpacht oder Langzeitmiete mit wirtschaftlichem Eigentum betriebene Sportplatzanlage, vorbehaltlich der nachweislichen Pflege und Nutzung, eine Förderung in Höhe von 1.000,00 € jährlich. Pro Ortsteil wird eine Sportplatzanlage gefördert.
Der Gemeindevorstand behält sich vor, ggfs. die Förderung zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zweck entsprechend verwendet wird.

Darüber hinaus werden den Sportvereinen für die Bewässerung der Anlagen 1000 cbm aus dem Leitungsnetz entnommenes Frischwasser kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Tennisclub Reiskirchen erhält 300 cbm Frischwasser kostenfrei.

- b) Weiter übernimmt die Gemeinde die Materialkosten für das Lochen, Sanden und Düngen (max. jährlich einmal). Die Freigabe der Materialkosten erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung, die diese Mittel freigibt. Ein Loch- bzw. Sandungsgerät wird, wenn es zur Verfügung steht, bereitgestellt. Dies muss in Absprache mit dem gemeindlichen Bauhof und einer Vorlaufzeit von zwei Wochen erfolgen. Leihkosten für externe Gerätschaften werden nicht übernommen.

Abs. 2

Jeder Sportverein erhält für das von ihm durch Erbpacht oder Langzeitmiete mit wirtschaftlichem Eigentum betriebenen Sportheim, welches auch Umkleiden und Duscheinrichtungen bietet, eine Förderung in Höhe von 750,00 € jährlich.

Für die Energieversorgung des vereinseigenen Schießstandes des Schützenvereins in Ettingshausen erhält dieser eine jährliche Förderung in Höhe von 250,00 €.

Abs. 3

Für die Antragstellung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie.

A b s c h n i t t III

R e g e l f ö r d e r u n g

§ 7

Zuwendung an Vereine für Jugendarbeit

Die Gemeinde Reiskirchen fördert die Jugendarbeit der Vereine. Hierzu wird auf Basis der Bestandserhebungsbögen an die jeweiligen Dachverbände eine Jugendbeihilfe gewährt. Diese Meldung ist bis zum 31.03. eines Jahres an den Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen einzureichen.

Die Jugendbeihilfe für die Vereine beträgt pro jugendlichem Mitglied unter 18 Jahren 3,00 €/Jahr.

Die Jugendbeihilfe wird nur für einen Verein mit anerkannter Jugendarbeit gewährt. Voraussetzung ist, dass eine Jugendabteilung existiert und ein verantwortlicher Jugendleiter vorhanden ist.

Die Gewährung der Zuwendung basiert auf den an den Gemeindevorstand eingereichten Meldungen an die jeweiligen Dachverbände. Sollte keine Meldung durch den Verein eingereicht werden, ist eine entsprechende Auszahlung nicht möglich.

Weiterhin behält sich der Gemeindevorstand vor, sich die Mitgliederlisten der betreffenden Vereine vorlegen zu lassen und bei Verdacht eines Missbrauchs auch Stichproben durchzuführen. Wird ein Missbrauch festgestellt, wird der betreffende Verein für die nächsten 3 Jahre nachdem der Missbrauch festgestellt wurde, von der Vereinsförderung ausgeschlossen. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Zu den von den Vereinen nachgewiesenen Ausgaben für die Vergütungen an die Übungsleiter gewährt die Gemeinde einen Zuschuss für die Übungsleiter der Jugendgruppen. Der Zuschuss beträgt 3,00 € für die lizenzierten Übungsleiter und 1,80 € für die nicht lizenzierten Übungsleiter je nachgewiesener Jugendgruppenübungsleiterstunde. Die Vereine sollten größten Wert darauflegen, vorrangig lizenzierte Übungsleiter zu beschäftigen. Diese Nachweise sind ebenfalls bis zum 31.03. bei der Gemeinde einzureichen.

§ 8 Förderung der Gesangvereine

Die Gesangvereine der Gemeinde erhalten folgende Förderung:

- Je Gesangverein eine Förderung in Höhe von 400,00 € pauschal.
- Für jeden selbstständigen Chor im Verein, der regelmäßig Singstunden abhält, eine Förderung in Höhe von 200,00 €.

Für die Antragstellung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie.

§ 9 Ehrengaben zu Vereinsjubiläen

Zu den folgenden Jubiläen gibt die Gemeinde Reiskirchen eine Ehrengabe in entsprechender Höhe:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • 25-jähriges Bestehen | 100,00 € |
| • 50-jähriges Bestehen | 125,00 € |
| • 75-jähriges Bestehen | 150,00 € |
| • 100-jähriges Bestehen | 200,00 € |
| • 125-jähriges Bestehen | 225,00 € |
| • 150-jähriges Bestehen | 250,00 € |

§ 10 Ausnahmen und Sonderregelungen

Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Situationen komplett in der Förderrichtlinie abgebildet werden können und es sich bei der Vereinsförderung um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, behält sich die Gemeindevorstand Ausnahmen vor. Über diese ist durch Einzelantrag durch die Gemeindevorstand zu entscheiden.

Dem Gemeindevorstand bleibt es unbenommen, außerhalb dieser Richtlinien separate Sondervereinbarungen zu schließen.

§ 11

Nutzung der kommunalen Hallen durch Vereine

Den örtlichen Vereinen und Verbänden werden die kommunalen Einrichtungen für Übungs- und Trainingszwecke mietfrei zur Verfügung gestellt, insofern sie nicht anderweitig vermietet sind. In der Regel haben Vermietungen durch die Gemeinde Vorrang vor dem regelmäßigen Übungs-/ Trainingsbetrieb.

Dies betrifft folgende Einrichtungen:

Ortsteil Reiskirchen	Sporthalle/Bürgerhaus
Ortsteil Bersrod	Sport- und Kulturhalle
Ortsteil Burkhardsfelden	Sport- und Kulturhalle Alte Schule
Ortsteil Hattenrod	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Ettingshausen	Sport- und Kulturhalle
Ortsteil Lindenstruth	Wieseckhalle
Ortsteil Saasen	Sport- und Kulturhalle

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Vereine und sonstiger Organisationen in der Gemeinde Reiskirchen tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entsprechenden bisherigen Regelungen außer Kraft, soweit nicht vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Richtlinie wurde ausgefertigt:

Reiskirchen, den 10.11.2025

gez.
Breidenbach
Bürgermeister